

steiler als 1 : 3

Dachgauben: Nicht zulässig
Traufhöhen: Nicht über 3,50 m ab fertigem Gelände
Dachform: Stteldach $25^{\circ} + 28^{\circ}$
Kniestock: Bis 30 cm zulässig
Sockelhöhen: Genau wie unter 1. 41 1 beschrieben
Dachgauben: Nicht über 6,50 m ab fertigem Gelände

1.41 2 zu 2.33

1.41 3 zu 2.34

Garagen u. Nebengebäude sind in Dachform, Dachneigung den Hauptgebäuden anzupassen, oder mit Flachdächern (keine Pultdächer) auszuführen. Kellergaragen sind nicht zulässig.

1.41 4 Dachneigung:

Material: Bei allen Gebäuden mit Satteldächern, Pfannen oder Biberschwanzziegel engotiert.

1.41 5 Einfriedung:

Art: Holzlattenzaun, schmiedeeiserne Zaunfelder oder verputztes Mauerwerk, seitliche und rückwärtige Grundstücksgrenzen Maschendrahtzaun zulässig.

Höhe: Gesamthöhe über Gehsteigoberkante einschl. Sockel 1,10 m; Sockelhöhe nicht über 0,25 m, Maschendrahtzäune bis 1,50 m über fertigem Gelände zulässig.

1.41 6 Firstrichtung:

Die einzuhaltende Firstrichtung verläuft parallel zum Mittelstrich der Zeichen unter Ziff. 2.35 und 2. 36

3. 2  bestehende Grundstücksgrenzen

3. 31  vorhandene Wohngebäude mit 2 Vollgeschossen

3. 32  vorhandene Wohngebäude mit 1 Vollgeschoss u. ausgebautem Dachgeschoss.

3. 33  vorh. Wohngebäude mit 1 Vollgeschoss

3. 35  geplante Trafostation

3. 4  geplante Teilung der Grundstücke im Rahmen einer geordneten baulichen Entwicklung.

3. 5  vorhandene Kabelleitungen